

ZH_OBERGERICHT SB220494 vom 5. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220494

FR: ZH_OBERGERICHT SB220494 du 5 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220494 del 5 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Prozesses kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, verwiesen werden (Urk. 29 S. 3).

E. 2

Mit vorstehend aufgeführtem Urteil vom 30. Mai 2022 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 und 2 StGB (leichter Fall) schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 1'000.–, an deren Stelle im Falle einer schuldhaften Nichtbezahlung eine Ersatzstrafe von 10 Tagen festgesetzt wurde. Von der Anordnung einer Landesverweisung wurde abgesehen. Dem Beschuldigten wurden ferner die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden auf die Gerichtskasse genommen, wobei die Nachforderung im Umfang der Hälfte vorbehalten wurde (Urk. 29 S. 20 f.).

- 4 -

E. 2.1

Des unrechtmässigen Bezugs von Sozialleistungen im Sinne der vorgenannten Bestimmung macht sich schuldig, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe bezieht, die ihm nicht zustehen (Art. 148a Abs. 1 StGB). In leichten Fällen ist die Strafe Busse (Art. 148a Abs. 2 StGB).

E. 2.2

Als Tathandlung erfasst der objektive Tatbestand von Art. 148a Abs. 1 StGB jede Irreführung bzw. Bestärkung in einem (bereits bestehenden) Irrtum und somit jede Täuschung. Diese kann zunächst durch unwahre oder unvollständige Angaben erfolgen, indem jemand seine finanziellen Verhältnisse oder seine persönliche Situation falsch darstellt. Die Täuschung kann aber auch auf dem Verschweigen bestimmter Tatsachen beruhen. Anders als in vergleichbaren Tatbeständen im Bundessozialversicherungsrecht (s. Art. 87 Abs. 1 AHVG, Art. 31 Abs. 1 lit. a ELG) und in den kantonalen Sozialhilfegesetzen (z. B. Art. 85 SHG-BE, BSG 860.1) ist bei Art. 148a StGB der Irrtum explizit als Tatbestandsmerkmal erforderlich. Mit dem neuen Art. 148a StGB sollte die Strafbarkeit explizit ausgeweitet werden. Das Bundesgericht hat im Urteil 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 festgehalten, dass eine einschränkende Auslegung der Bestimmung in dem Sinne, dass als "Verschweigen" lediglich die unterlassene Mitteilung bestehender oder neuer Einkünfte oder Vermögen auf aktives Nachfragen des Leistungserbringers aufge-

fasst würde, nicht aber die blosser Nichtmeldung geänderter Verhältnisse, weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung vereinbar und daher nicht angezeigt ist. Das überzeugt, zumal den Leistungsbezügern in der spezialgesetzlichen Gesetzgebung des Sozialhilferechts die Pflicht auferlegt wird, von sich aus und sofort wesentliche Veränderungen ihrer Verhältnisse zu melden. Explizit kann die Täuschung gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB durch "Verschweigen" sowie "in anderer Weise" erfolgen (OGer ZH SB190570 vom 10. Juli 2020 E. 3.3).

- 15 -

E. 2.2.1

Bestritten ist indessen der innere Sachverhalt. Der Beschuldigte machte diesbezüglich geltend, er habe mangels genügender Sprachkenntnisse und mangels Verdolmetschung zunächst nicht einmal gewusst, dass er und seine Frau Sozialhilfe beziehen würden (Urk. 4/3 S. 2 ff., S. 9; Urk. 5/2 S. 3, S. 7 f.; Prot. I S.

- 10 - 12), ebenso wenig, dass er seine Arbeitseinkünfte hätte deklarieren müssen (Urk. 4/3 S. 2 ff.; Urk. 5/2 S. 4 ff., S. 6 f., S. 8; Prot. I S. 13, S. 16; Urk. 44 S. 7 f.). Dies habe er erst im Jahr 2020 verstanden, nachdem anlässlich des Gesprächs bei den Sozialen Diensten ein ...-Dolmetscher beigezogen worden sei (Prot. I S. 14 f.). Anfänglich habe er die Dokumente einfach auf Aufforderung seiner Frau und ohne weitere Erklärung unterschrieben (Urk. 4/3 S. 2 f.; Urk. 5/2 S. 3 f.; Prot. I S. 13, S. 15). Erst im Jahr 2020 habe er verstanden, dass er seine Berufseinkünfte deklarieren müsse und habe dies dann auch getan (Urk. 4/3 S. 4 ff.; Urk. 5/2 S. 8; Prot. I S. 16). Im Folgenden ist entsprechend zu prüfen, ob der innere Sachverhalt rechtsgenügend erstellt werden kann.

E. 2.2.2

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings eher untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen. Bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt. Nach deren empirischem Ausgangspunkt erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Zu achten ist inhaltlich auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskri-

- 11 - terien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Aufl., 2007, S. 68 ff. und S. 72 ff.). Die blosser Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der

Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der die beschuldigte Person begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es die beschuldigte Person freisprechen (BGE 143 IV 214 E. 5.3.2; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 127 I 38 E. 2a, je mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Aussagen des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Es kann vorab auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 29 S. 5 f.).

E. 2.2.4

Die Aussagen des Beschuldigten gestalten sich dahingehend gleichbleibend und konstant, als dieser stets darauf verwies, die Anträge zur Erhältlichmachung von wirtschaftlichen Unterstützungsleitungen zunächst schlicht auf Aufforderung seiner Ehefrau unterschrieben zu haben, ohne deren Inhalt und die daraus fliessenden Rechte und Pflichten verstanden zu haben (Urk. 4/3 S. 2 f.; Urk. 5/2 S. 3 f.; Prot. I S. 13, S. 15, Urk. 44 S. 6 ff.). Da der Beschuldigte der deutschen Sprache nur sehr rudimentär mächtig ist und sich zudem aus dem Antrag selbst (welcher undatiert ist) sowie den Aktennotizen der Sozialen Dienste ergibt, dass die unterschriebenen Dokumente nicht verdolmetscht wurden (Urk. 29 S. 12; Urk. 3/1 S. 10; Urk. 3/4 S. 29 f.), erscheinen diese Vorbringen jedenfalls nicht unglaubhaft. Der gleiche Schluss hat für den Zeitpunkt zu gelten, an welchem der Beschuldigte erstmals verstanden haben will, dass er seine Einkünfte melden müsse. Diesbezüglich berief er sich wiederholt darauf, dies sei erst 2020 gewesen, als ihm seine Frau bzw. der ... sprechende Mitarbeiter des Sozialamtes alles erklärt habe (Urk. 4/3 S. 4; Urk. 5/2 S. 8, Prot. I S. 15 f.).

- 12 - Es ist anhand der weiteren Beweismittel zu eruieren, ob und wann genau der Zeitpunkt, an welchem der Beschuldigte seine Pflichten zweifelsfrei verstand, rechtsgenügend festgelegt werden kann.

E. 2.2.5

Wie bereits erwähnt, erfolgte anlässlich der ersten Assessment Sitzung bei den Sozialen Diensten zufolge der relevanten Aktennotizen offenbar keine Verdolmetschung (Urk. 3/1 S. 10; Urk. 3/4 S. 29 ff.). Bezüglich der darauf folgenden Sitzung vom 3. September 2019 wurde in der entsprechenden Aktennotiz der Sozialen Dienste zwar festgehalten, dass "die Logik der Sozialhilfe" erklärt und der Beschuldigte darauf hingewiesen worden sei, dass er sofort mitzuteilen habe, wenn er einen Arbeitsvertrag abschliesse oder Lohnzahlungen erhalte. Dass dem ... sprechenden und über nur rudimentäre Schuldbildung verfügenden Beschuldigten diese Erklärungen übersetzt worden wären, lässt sich dem Eintrag indessen nicht entnehmen (Urk. 3/4 S. 32; Urk. 3/5). Wohl enthält eine nachträglich verfasste Aktennotiz vom 18. Dezember 2019 den Hinweis, am 3. September sei "das Ehepaar mit Dolmetscher zu einem Klärungsgespräch eingeladen" worden (Urk. 3/4 S. 34). Dem eigentlichen Eintrag zum Gespräch ist solches aber nicht zu entnehmen, gegenteils wurden als Teilnehmende nur "... und Partner" festgehalten (Urk. 3/5). Entsprechend kann auf die nachträglich verfasste Notiz vom 18. Dezember 2019 nicht abgestellt werden. Im Übrigen belegt der Umstand, dass das Sozialamt gemäss Aktennotiz am 3. September 2019 von der Arbeit des Beschuldigten erfahren hat (Urk. 3/4 S. 32), noch nicht, dass er bei dieser Gelegenheit auch in einer ihm verständlichen Sprache auf die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe hingewiesen wurde. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstands, dass in der Regel offenbar die Ehefrau des Beschuldigten mit den Mitarbeitern des Sozialamtes

gesprächen hat (vgl. Urk. 44 S. 7) und auch in den Aktennotizen nicht festgehalten wird, wie das Gespräch genau abgelaufen ist bzw. wer was gesagt bzw. verstanden hat. Erst der Aktennotiz zum Gespräch vom 31. Januar 2020 lässt sich schliesslich zweifelsfrei entnehmen, dass der Beschuldigte "auch in ..." gefragt worden sei, ob er im vergangenen Jahr gearbeitet und Einkommen generiert habe, worauf der Beschuldigte informiert habe, von Juli bis Dezember 2019 gearbeitet und Einkommen erzielt zu haben (Urk. 3/6 S. 36; Urk. 3/7). Zudem ist betreffend den am Gespräch anwesenden Mitarbeiter des

- 13 - Sozialamtes in der Aktennotiz über das Gespräch vom 3. September 2019 ein anderes Kürzel vermerkt worden als beim Gespräch vom 31. Januar 2020 (Urk. 3/4 S. 32 und S. 36), weshalb davon ausgegangen werden muss, dass der ... sprechende Mitarbeiter eben nicht bereits im September 2019 das Gespräch geführt hat. Im Weiteren enthält die Aktennotiz vom 31. Januar 2020 den Hinweis, dass dem Beschuldigten Frist bis spätestens 7. Februar 2020 angesetzt worden sei, seine Einkünfte mittels Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen und Kontoauszügen zu belegen (Urk. 3/4 S. 36; Urk. 3/7). Der zitierte Eintrag deckt sich mit den Aussagen des Beschuldigten, erst im Jahr 2020 verstanden zu haben, dass er sein Einkommen deklarieren müsse, wohingegen rechtsgenügende Beweise, dass dem Beschuldigten seine Rechte und Pflichten als Sozialhilfeempfänger bereits in einem früheren Stadium verständlich erklärt worden wären, sei dies von Seiten der Sozialbehörde selbst oder durch seine Ehefrau, fehlen. Mit der Vorinstanz ist damit der Sachverhalt als dahingehend eingeschränkt erstellt zu erachten, als dem Beschuldigten erst ab 31. Januar 2020 verständlich und bewusst war, dass er sein Erwerbseinkommen deklarieren und belegen musste (Urk. 29 S. 13). 3. Fazit Der vorgeworfene äussere Sachverhalt ist in casu aufgrund der Aktenlage und des Geständnisses des Beschuldigten zweifelsfrei erstellt. Hinsichtlich des inneren Sachverhaltes ist gestützt auf vorstehende Erwägungen als rechtsgenügend erstellt zu erachten, dass der Beschuldigte ab Ende Januar 2020 wusste, dass er sämtliche seine Einkünfte und Vermögenswerte deklarieren musste, wobei er seine Kontoauszüge effektiv erst in einem späteren Zeitpunkt einreichte. Im Folgenden ist zu eruieren, ob sich der Beschuldigte durch sein Handeln strafbar gemacht hat. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB (Urk. 15 S. 4). Auch die

- 14 - Vorinstanz kam in ihren Erwägungen zum selben Schluss, wobei sie von einem leichten Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB ausging (Urk. 29 S. 14 ff.).

E. 2.3

Art. 148a StGB ist als Erfolgsdelikt konzipiert. Der Erfolg besteht darin, dass Leistungen der Sozialversicherung oder Sozialhilfe bezogen werden, die dem Begünstigten bei korrekter Sachlage nicht zustehen würden (FIOLKA/VETTERLI, plädoyer 2016, 94; ebenso BERGER, Jusletter 2017, N 59; JENAL, Jusletter 2017, N 4; Botschaft 2013, 6038). Eine Vermögensdisposition und ein Vermögensschaden sowie ein Motivationszusammenhang zwischen den Elementen sind demnach – gleich wie beim Betrug – auch bei Art. 148a erforderlich. Strafbar ist unter dem Titel von Art. 148a insoweit nicht das Abgeben von unwahren oder unvollständigen Angaben an sich: Der Täter soll nicht für das Lügen, sondern für den Erfolgseintritt, den er durch das Lügen herbeiführt, bestraft werden (BSK StGB II - JENAL, Art. 148a N 4 ff.).

E. 2.4

Wie der Betrug zeichnet sich Art. 148a StGB dadurch aus, dass der Täter das Opfer durch motivierende, kommunikative Einwirkung in einen Irrtum versetzt und dazu veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Das Opfer trägt folglich zur eigenen Vermögensschädigung bei (vgl. Urteile des Bundesgerichts Nr. 6B_150/2017, E. 3.3, vom 11. Januar 2018; Nr. 6B_1231/2016, E. 7.2, vom 22. Juni 2017). Insoweit ist auch Art. 148a als Interaktionsdelikt ausgestaltet (zum Begriff: THOMMEN, Opfermitverantwortung beim Betrug, ZStrR 2008, 17; das Bundesgericht spricht – gleichbedeutend – von «Beziehungsdelikt», vgl. Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_150/2017, E. 3.3, vom 11. Januar 2018). Es liegt in der Natur von Interaktionsdelikten, dass die Mit- oder Eigenverantwortung des Opfers eine Rolle spielt (vgl. THOMMEN, a.a.O., ZStrR 2008, 17). 3. Wenn auch in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Beschuldigte, obwohl bereits Ende Januar 2020 seiner Melde- und Dokumentationspflicht gewahr, selbiger hinsichtlich des Nachweises der genauen Höhe der Einkünfte erst später, im Mai 2020, durch Einreichen seiner Bankauszüge detailliert nachgekommen ist, so ist doch anhand der Aktennotizen der Sozialen Dienste zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte so- gleich, nachdem er erstmals in seiner Sprache und für ihn verständlich auf seine Pflicht aufmerksam gemacht worden ist, erklärte, er habe seit Juli 2019 Einkom-

- 16 - men erzielt (Urk. 3/4 S. 36; Urk. 3/7). Damit war die Sozialbehörde bereits im massgeblichen Zeitpunkt Ende Januar 2020 darüber informiert, dass Lohnzahlungen erfolgt waren, was üblicherweise eine Anpassung der Sozialleistungen nach sich zieht. Hinsichtlich der genauen Höhe der Lohnzahlungen befand sich die Sozialbehörde mangels noch nicht eingereichter Unterlagen faktisch im Zustand des "nicht Wissens". Nichtwissen stellt aber keinen Irrtum dar. Der Beschuldigte hat gemäss Aktennotiz vom Januar 2020 sein Einkommen weder verschwiegen noch hinsichtlich der Höhe der Einkünfte gelogen. Die (auch nur ungefähre) Höhe der Einkünfte war anlässlich des Gesprächs offenbar schlicht nicht weiter thematisiert bzw. eruiert worden. Wenn die Sozialbehörde trotz der grundsätzlichen Deklaration des Beschuldigten, seit Juli 2019 Einkommen zu erzielen, zuwartete und weiterhin ungekürzte Leistungen erbrachte, ist dies entsprechend ihrer Eigenverantwortung zuzuschreiben und nicht einer Täuschungshandlung des Beschuldigten mit der Folge eines darauf gründenden Irrtums der Sozialbehörde. Das Verpassen der Frist zum Einreichen der detaillierten Lohnunterlagen bzw. Kontoauszüge durch den Beschuldigten stellt zwar in weiterer Folge durchaus ein administratives Säumnis dar, vermag in strafrechtlicher Hinsicht indessen an vorstehenden Erwägungen nichts zu ändern. 4. Mangels Vorliegens eines tatbestandmässigen Irrtums der Sozialbehörde bzw. mangels einer vorgelagerten, diesbezüglichen Täuschungshandlung des Beschuldigten im massgeblichen Zeitpunkt Ende Januar 2020 ist der Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe nicht erfüllt und der Beschuldigte freizusprechen. Die Versäumnisse des Sozialamtes der Stadt Zürich sind nicht dem Beschuldigten anzulasten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da es im Berufungsverfahren zu einem Freispruch kommt, ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 7 des angefochtenen Entscheids anzupassen. Die Kosten sind zufolge Freispruchs auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO e.c.).

- 17 - 2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit

seiner Berufung vollumfänglich obsiegt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung wurde für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung antragsgemäss bereits mit Fr. 849.40 entschädigt (Urk. 38, Urk. 40). Mangels ersichtlicher oder konkret geltend gemachter Umtriebe ist dem Beschuldigten im Übrigen keine persönliche Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 6. Juni 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. - 3. (...) 4. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 19) liess der Beschuldigte mit Eingabe seines Verteidigers vom 9. Juni 2022 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 23). Am 2. September 2022 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 28/1-2) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Die Berufungserklärung der Verteidigung ging mit Datum vom 23. September 2022 ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 31). Mit Präsidialverfügung vom 27. September 2022 wurde der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung angesetzt (Urk. 33 S. 2). Ferner wurde dem Beschuldigten Frist zu Einreichung des Datenerfassungsblattes sowie weiterer Unterlagen angesetzt (Urk. 33 S. 2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte innert Frist die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 35). Das vom Beschuldigten einverlangte Datenblatt wurde innert Frist nicht eingereicht.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 28. Oktober 2022 wurde die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren per Datum der Verfügung widerrufen und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ aus seinem Amt als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen (Urk. 36).

E. 5

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 8'160.- (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt.

E. 6

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.- Gebühr für das Vorverfahren Fr. 8'160.- amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 19 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen

des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 5.
Januar 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.